



Protokollauszug vom

19.02.2025

Departement Soziales / Soziale Dienste:

Revision EG KESR – nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen

IDG-Status: öffentlich

SR.25.52-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort betreffend Revision EG KESR – nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen wird genehmigt.

2. Mitteilung an: Departement Soziales, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 6. Juni 2024 zur digitalen Vernehmlassung auf der Plattform [evernehmlassungen.zh.ch](https://www.evernehmlassungen.zh.ch) mit Frist bis 30. September 2024 eingeladen. Mit SR.24.399-2 genehmigte der Stadtrat die Vernehmlassungsantwort.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2025 lud die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen ein, mit Frist bis 28. Februar 2025. Aus den Vernehmlassungseingaben hatte sich ergeben, dass die Zuständigkeit für Informationszugangsgesuche in Akten der Beiständinnen und Beistände nach abgeschlossenen Verfahren streitig ist. In gewissen Fällen erachtet sich weder die KESB noch die Berufsbeistandschaft als dafür zuständig. Für die Betroffenen ist diese Situation äusserst unbefriedigend. Die Direktion der Justiz und des Innern möchte diese Streitfrage deshalb auf Gesetzesstufe regeln. Sie entschied sich, dies im Rahmen der laufenden Revision des EG KESR zu tun.

2. Bedeutung für die Stadt Winterthur / Haltung des Stadtrats

Die Vorlage ist für die Stadt Winterthur in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Die Stadt Winterthur ist einerseits Sitzgemeinde der KESB Winterthur-Andelfingen, die der Stadtverwaltung (konkret dem Departement Soziales) administrativ zugeordnet ist. Andererseits ist die Berufsbeistandschaft der Stadt Winterthur (BB) Teil des Bereichs Soziale Dienste und damit Teil der Stadtverwaltung. Inhaltlich sprechen sowohl rechtliche wie auch praktische Gründe gegen die vorgeschlagene Regelung. Sie ist deshalb abzulehnen.

3. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

Beilagen:

1. Einladung zur Vernehmlassung mit Gesetzesentwurf (synoptische Darstellung)

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Direktion der Justiz und des Innern des
Kantons Zürich

Per Mail an:
salome.mueller@ji.zh.ch

19. Februar 2025 SR.25.52-2

Revision EG KESR - nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

In der Vernehmlassung in oben rubrizierter Angelegenheit bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stadt Winterthur lehnt die Regelung in § 74 Abs. 2 VE-EG KESR aus folgenden Gründen ab:

- Das IDG enthält bereits eine Zuständigkeitsregelung, welche die Zuständigkeit der Berufsbeistandschaften vorschreibt, indem dasjenige Organ zur Herausgabe von Akten bzw. Informationen zuständig ist, welches sie erstellt hat (§ 24 IDG i.V.m. § 9 Abs. 2 IDV). Diese Bestimmung gilt einheitlich für Mandatsakten von volljährigen und von minderjährigen Personen. Da die Mandatsakten Informationen aus der Mandatsführung enthalten, handelt es sich nicht um Informationen von mehreren Organen. Es braucht daher gerade keine Absprache über die Behandlung eines Gesuchs (e contrario § 9 Abs. 3 IDV). Die Zuständigkeit ist somit klar.
- Für Mandatsakten im Kinderschutz wurde in § 5c Abs. 2 KJHV eine verwirrende und mit dem IDG in Widerspruch stehende Bestimmung aufgenommen, welche besagt, dass nach Abschluss des Mandats die Jugendhilfestellen die an sie gerichteten Gesuche um Informationszugang zu Mandatsakten mit den Akten an die zuständige KESB übermitteln. Da die Regelung in der KJHV lediglich auf Verordnungsstufe erlassen wurde, und diese der gesetzlichen Regelung im IDG widerspricht, gilt aktuell das höherrangige IDG. Die dem IDG widersprechende und verwirrende Regelung für die Mandatsakten im Kinderschutz soll jedoch nicht ins EG KESR für sämtliche Mandatsakten übernommen werden. Unseres Erachtens braucht es keine zusätzliche Regelung im EG KESR. Falls doch, sollte eine IDG-konforme Regelung im EG KESR vorsehen, dass nach Abschluss des Mandats die öffentlichen Organe Informationszugangs- und Akteneinsichtsgesuche bei denjenigen Akten beurteilen,

welche sie erstellt haben. Dies sind bei Mandatsakten die Berufsbeistandschaften mit kommunaler Trägerschaft bzw. das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB).

- Von privaten Beistandspersonen angelegte Mandatsakten übernehmen bereits aktuell nach Abschluss des Mandats die KESB. Damit werden die KESB zum zuständigen öffentlichen Organ für IDG-Gesuche.
- Die Berufsbeistandschaften mit kommunaler Trägerschaft und das AJB geben die Systematik der Aktenführung vor. Es wäre für KESB Mitarbeitende mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, ein Gesuch anhand von Akten zu beurteilen, welche nach einer unbekannt Systematik angelegt sind.
- Einzelne Berufsbeistandschaften mit kommunaler Trägerschaft führen ihre Mandatsführungsdossiers bereits seit längerem rein elektronisch. Alle Berufsbeistandschaften werden in nächster Zeit auf eine rein elektronische Aktenführung umstellen müssen. Die KESB haben keinen Zugang auf diese elektronischen Dossiers. Vielmehr werden im Kanton Zürich unterschiedliche Fachapplikationen verwendet. Falls mit dieser Bestimmung die Vorstellung verbunden ist, dass die Berufsbeistandschaft bei einem Gesuch um Informationszugang zuerst ein physisches Dossier erstellt, dann muss deutlich gemacht werden, dass dies zu entsprechendem Mehraufwand und Mehrkosten führt.

Die Stadt Winterthur lehnt auch die Regelung in § 74 Abs. 1 VE-EG KESR aus folgenden Gründen ab:

- Die Formulierung «Nach abgeschlossenem Verfahren» ist missverständlich. Verfahren werden bei der KESB geführt und abgeschlossen. Bei den Berufsbeistandschaften gibt es laufende oder abgeschlossene Massnahmen. Vorliegend geht es einzig um abgeschlossene Massnahmen.

Die Erfahrung der letzten zwölf Jahre zeigt, dass es sehr wenige Personen sind, welche mit teilweise unzähligen Gesuchen um Informationszugang sämtliche Behörden beschäftigen. Dabei geht es oft um subjektiv wahrgenommenes Unrecht, welches in den Akten abgebildet sein soll. Der Umgang mit diesen Personen ist zweifellos anspruchsvoll und zeitintensiv. Er würde jedoch mit der Regelung gemäss § 74 Abs. 1 und 2 VE-EG KESR nicht einfacher. Im Gegenteil: Die KESB müssten über Dossiers entscheiden, die sie gar nicht selber angelegt haben. Die grössere Sachnähe wie die Kenntnis der Sachverhalte und der betroffenen Personen sprechen dafür, dass die Berufsbeistandschaften weiterhin die Prüfung der Informationszugangsgesuche vornehmen und dies auch im Kinderschutz so geregelt wird.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind daher abzulehnen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es nebst dem klaren IDG eine weitere Bestimmung im EG KESR braucht. Vielmehr ist § 5c Abs. 2 KJHV ersatzlos zu streichen.

Revision EG KESR - nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche
um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Mas-
nahmen
Seite 3

Wir bitten Sie, die Ausführungen in Ihre Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Für weitere
Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle'.

Michael Künzle
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon'.

Ansgar Simon
Stadtschreiber